

mehre auf Stückzahlungen lautende Documente hat, und es läßt der ursprüngliche Gläubiger den Schuldner wegen eines dieser Documente arretiren, cedirt aber das auf einen andern Termin lautende Document an eine dritte Person, so kann bei der in Sachsen einmal gebräuchlichen und vom Gesetze gebilligten Form unserer Urkunden der Cessionar niemals wissen, ob nicht das ihm jetzt cedirte Document einen Anspruch betrifft, der nur ein Theil eines andern Anspruchs ist, der von dem Gläubiger bereits geltend gemacht wurde. Somit würde denn nun der Cessionar sehr leicht in die höchst üble Lage kommen, daß, wenn er mit seinem Document erscheint und dasselbe gegen den ihm cedirten Schuldner geltend machen wollte, dieser sagen würde: „Ich bin schon im Arrest gewesen und zwei Jahre darin gehalten worden, wegen eines Anspruchs, der mit dem Ihrigen aus einer und derselben Schuld herrührt.“ Das ist der Grund, weswegen die Deputation in ihrer Majorität den Antrag Sr. Königl. Hoheit und ebenso die Fassung der zweiten Kammer widerrathen zu müssen glaubt.

Prinz Johann: Ich erlaube mir nur zu bemerken, das ist die Meinung der zweiten Kammer durchaus nicht, indem die zweite Kammer glaubt, daß derjenige, welcher sich ein Document cediren läßt, das auf Jemanden ausgestellt ist, der bereits zwei Jahre wegen dieser Schuld gefesselt, muthmaßlicherweise keine redliche Absicht dabei hat; denn er muß wissen, daß er mit dem Document nichts ausrichten kann.

Referent Domherr D. Günther: Darauf habe ich zu erwidern, daß laut der Fassung der zweiten Kammer aller Schuldarrest wegen eines und desselben Anspruchs (worunter denn auch ein solcher Anspruch zu verstehen sein wird, der in mehre Documente vertheilt ist) nur zwei Jahre andauern soll.

Königl. Commissar D. Einert: Die zweite Kammer hat den Satz angenommen, daß, wenn die Cession erst nach der Haftnahme geschieht, sodann ein Schuldarrest nicht von Neuem eintreten kann. Das wird, wenn es hartherzige Gläubiger zu lesen bekommen, ihnen die Art und Weise zeigen, wie sie es zu machen haben, daß sie demungeachtet ihren Plan durchsetzen können, dann sie cediren in Zukunft vor der Haftnahme, mithin gehen wir also in diesem Verhältniß, wenn wir solche hartnäckige Gläubiger berücksichtigen, selbst vor der Fassung der zweiten Kammer einen Schritt weiter. Wenn einmal der Bosheit des Gläubigers ein Weg gezeigt wird, so wird die Bosheit auch an dieser Vorschrift einen Halt finden, und die Cessionen werden allemal früher vorgenommen werden, als man zur Haftnahme verschreitet. Uebrigens aber kommt es hauptsächlich darauf an, was man verstehen soll unter dem Ausdruck: „ein und derselbe Anspruch.“ Wenn ein Schuldner über einen und denselben Anspruch, z. B. über ein einfaches Darlehn von 1000 Thlr., mehre Schulddocumente, z. B. jedes über 100 Thlr., ausstellt, so präsentirt er uns hier selbst mehre Ansprüche. Die Zerfallung eines und desselben Anspruchs in mehre Ansprüche geht von ihm aus, und er hätte sich dann selbst zuzuschreiben, wenn die einzelnen Urkunden vor dem Richterstuhle als einzelne Ansprüche gelten. Ich habe bereits in der zweiten Kammer erwähnt, daß man bei dem Handelsgericht in Leipzig, wo man die Forderung nicht auf Urkun-

den zu setzen hat, sondern wo z. B. aus Contocurrenten geklagt werden kann, sich wohl dazu verstehen kann, die sämtlichen darin vorkommenden Ansprüche, wenn sie zu einer und derselben Zeit verfallen sind, für einen und denselben Anspruch zu rechnen. Aber das hat keinen Bezug auf die Fälle, wenn Documente eingegeben sind. Aus diesen Gründen glaubt das Ministerium, dem Gutachten der Majorität beitreten zu müssen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts weiter gesprochen wird, habe ich allerdings die erste Frage auf die Ansicht der Majorität zu stellen. Sie schlägt der Kammer vor, bei ihrem frühern Beschlusse zu beharren, jedoch mit der Veränderung, daß nach den Worten „der Schuldarrest“ die Worte: „sowohl der auf Ungelöbniß oder Wechsel und Wechselclausel beruhende, als auch der als Executionsmittel eintretende“ in Wegfall kommen sollen, und ich habe die Kammer zu fragen: ob sie der Majorität der Deputation beistimmt? — Wird gegen 1 Stimme bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Das Uebrige wird nun von selbst hinwegfallen.

Referent Domherr D. Günther:

§§. 41 und 42.

In §. 41 hat die erste Kammer nur eine unerhebliche Fassungänderung vorgenommen, welcher die zweite Kammer beigetreten ist.

Die §§. selbst sind von beiden Kammern angenommen, jedoch §. 42 unter Vertauschung des nach der Mittheilung der Herren Commissarien auf einem Druckfehler beruhenden Wortes „ausbedingen“ mit „ausbringen“.

Präsident v. Gersdorf: Es ist vorauszusetzen, daß die geehrte Kammer damit einverstanden sei.

Referent Domherr D. Günther:

§. 43.

Diese §. bezieht sich lediglich auf den Fall, wenn eine Handlung (und zwar namentlich eine solche, die nicht oder nicht füglich durch einen Dritten verrichtet werden kann) bei Schuldarrest angelobt worden ist. Die erste Kammer hat die §. angenommen, die zweite Kammer hat sie mit Genehmigung der Herren Regierungscommissarien aus den bereits bei §. 39 erörterten Rücksichten und Gründen abgelehnt, und die Deputation rathet ihrer Kammer an, diesem Beschlusse unter derselben Erklärung, wie bei §. 39, beizutreten.

Referent Domherr D. Günther: Diese Erklärung ist die, daß man zwar die Ablehnung der §. billigt, keineswegs aber aus den Gründen, welche die zweite Kammer für ihren Beschluß anführt.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl fragen: ob die Kammer diesem Beschlusse unter derselben Erklärung, wie bei §. 39 beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 44.

Diese §. setzt fest, daß eine Erneuerung des Schuldarrests nach richterlichem Ermessen, jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden könne, wenn der Kläger nachgewiesen, daß auf Seiten des Schuldners